

§ 50 VSVO Bestätigungen und Atteste

VSVO - Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 – VSVO

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Folgende Atteste und Bestätigungen sind bei der Veranstaltung bereitzuhalten:

1. Attest einer Elektrofachkraft für:

- a) den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen;
- b) die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung;

2. Bestätigungen von fachkundigen Personen für:

metallische Teile der Flüssiggasanlage, die in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden sind;

3. Bestätigung über die Durchführung der Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person für:

- a) Veranstaltungseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung;
- b) Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung.

In Kraft seit 01.07.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at